

# 1 Kind, 3 Systeme

Unterschiedliche Betreuungssysteme aus  
verfassungsrechtlicher Sicht

Lisa-Sophie Sönser,  
Universität Salzburg, FB Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht

# Übersicht

1. Einleitung/Problemaufriss
2. Rechtliche Vorgaben
3. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung
  - Die Kinder- und Jugendhilfe
  - Die Grundversorgung
  - Die Behindertenhilfe
4. Zusammenspiel der Systeme
5. Rechtliche Würdigung
6. Conclusio und Ausblick

# Einleitung/Problemaufriss

- Fremdbetreuung – drei Regelungssysteme
  - Kinder- und Jugendhilfe, Grundversorgung, Behindertenhilfe
  
- Problematik: Unterschiede
  - in den einzelnen Bundesländern
  - in der Höhe der Tagsätze in den drei Systemen
  - hinsichtlich der Einrichtungen für die Unterbringung
    - Unterschiedliche Genehmigungsvoraussetzungen
  - im Rechtsschutz
  - in den Leistungsansprüchen?

# Rechtliche Vorgaben (1)

## Völkerrechtliche Vorgaben:

- UN-Kinderrechtskonvention und UN-Behindertenrechtskonvention:
  - Ratifizierung mit Erfüllungsvorbehalt – umsetzungsbedürftig
    - Keine subjektiven Rechte aus ihnen ableitbar
    - Unmittelbare Berufung auf die Konvention daher nicht möglich
  - Völkerrechtliche Verpflichtung; völkerrechtskonforme Interpretation

# Rechtliche Vorgaben (2)

## UN-Kinderrechtskonvention:

- Umfassender Schutz *aller* Kinder
- Gebot der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls

## UN-Behindertenrechtskonvention:

- Allgemeine Grundsätze
  - Insbesondere: Inklusion, Chancengleichheit, Barrierefreiheit
- Art 7: Gleichberechtigung von Kindern mit Behinderungen; Gebot der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls

# Rechtliche Vorgaben (3)

## BVG Kinderrechte:

- Persönlicher Schutzbereich:
  - *Jedes Kind* – unabhängig von Staatsbürgerschaft
- Sachlicher Schutzbereich sozialer Rechte (Art 1, 2 und 6 Abs 1)
  - Schutz- und Fürsorgeaspekt
- Ausgestaltung und Beschränkung durch den Gesetzgeber
  - Gesetzesvorbehalt in Art 7
  - Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers
- BVG Kinderrechte – Maßstab für die einfachgesetzliche Ausgestaltung

# Rechtliche Vorgaben (4)

## Andere grundrechtliche Garantien:

- Konkurrenzen  $\implies$  Grundrechtskumulation; Günstigkeitsprinzip
- EMRK:
  - Persönlicher Schutzbereich umfasst auch Kinder!
  - Spezifisch auf Kinder bezogene Garantien
  - EGMR leitet zudem spezielle Gewährleistungen für Kinder zB aus Art 3 und Art 8 EMRK ab
- Gleichheitsgrundsatz:
  - Verbot Gleiches ungleich und Ungleiches gleich zu behandeln
  - Jedoch sachlich gerechtfertigte Differenzierungen zulässig
  - Zulässig ist es auch, Ordnungssysteme zu schaffen und daher verschiedene Rechtsbereiche unterschiedlich zu regeln

# Zwischenfazit

- Grundrechtliche Garantien des BVG Kinderrechte gelten für *alle* Kinder
- Kindeswohl ist bei allen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen – besonderes Gewicht bei Interessensabwägungen
- Verpflichtung zur Schaffung eines einheitlichen Schutzniveaus
- Grenzen für Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers: materielle Gesetzesvorbehalte



# Die einfachgesetzliche Ausgestaltung (1)

## Drei Regelungssysteme:

- **Rechtliche Grundlagen**

Kinder- und Jugendhilfe	Grundversorgung	Behindertenhilfe
<p>Grundsatzgesetz des Bundes (B-KJHG)</p> <p>Ausführungsgesetze der Länder (KJHG)</p>	<p>Grundversorgungsgesetz des Bundes (GVG-B)</p> <p>Grundversorgungsvereinbarung nach Art 15a B-VG (GVV)</p> <p>Grundversorgungsgesetze der Länder (GVG)</p>	<p>Gesetze der Länder</p>

# Die einfachgesetzliche Ausgestaltung (2)

- Ziel und Grundsätze

Kinder- und Jugendhilfe	Grundversorgung	Behindertenhilfe
<p>Schutz vor Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen</p> <p>Förderung der Entwicklung von Kindern und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit</p> <p>Prinzip der Subsidiarität</p> <p>Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls</p>	<p>Deckung der Grundbedürfnisse (Verpflegung, Unterbringung aber auch Betreuung)</p> <p>Unterstützung bei Integration</p>	<p>Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p> <p>Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens</p>

# Die einfachgesetzliche Ausgestaltung (3)

## ■ Anspruchsberechtigte

<b>Kinder- und Jugendhilfe</b>	<b>Grundversorgung</b>	<b>Behindertenhilfe</b>
<p>Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres + Leistungen für junge Erwachsene</p> <p>Unabhängig von Staatsbürgerschaft und aufenthaltsrechtlicher Situation</p> <p>Hauptwohnsitz bzw (gewöhnlicher) Aufenthalt im Bundesland</p>	<p>Hilfs- und schutzbedürftige Fremde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deckung des Lebensbedarf aus eigenen Mitteln nicht möglich</li> <li>• uA Personen über deren Antrag auf internationalen Schutz noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde</li> </ul>	<p>Österreichische StaatsbürgerInnen</p> <p>Hauptwohnsitz bzw (gewöhnlicher) Aufenthalt im Bundesland</p> <p>körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung</p> <p>Einschränkungen der persönlichen Entwicklung</p>

# Die einfachgesetzliche Ausgestaltung (4)

## ■ Leistungen

Kinder- und Jugendhilfe	Grundversorgung	Behindertenhilfe
<p>Information und Beratung</p> <p>Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung an individuelle Situation und Bedürfnisse (zB Betreuungsform)</li> </ul> <p>Erziehungshilfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Volle Erziehung (Voraussetzung: Übertragung der Obsorge an den KJHT Vereinbarung/gerichtliche Verfügung) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege: körperliche und physische Versorgung und Betreuung</li> <li>• Erziehung: Ausbildung und Persönlichkeitsentwicklung</li> </ul> </li> </ul>	<p>Art 6 GVV (Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung, medizinische Versorgung, Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, etc.)</p> <p>Art 7 GVV (besondere Leistungen für umF)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besondere Vorgaben für die Unterbringung,</li> <li>• Zusatzleistungen (zB Tagesstrukturierung, Abklärung von Zukunftsperspektiven)</li> <li>• Im Bedarfsfall sozialpädagogische und psychologische Unterstützung</li> </ul>	<p>Leistungen zur sozialen Rehabilitation</p> <p>Hilfeleistungen zur Erziehung und Schule</p> <p>Hilfeleistungen zur beruflichen Eingliederung</p>

# Die einfachgesetzliche Ausgestaltung (5)

## ■ Erbringung der Leistungen

<b>Kinder- und Jugendhilfe</b>	<b>Grundversorgung</b>	<b>Behindertenhilfe</b>
<b>Bewilligte Sozialpädagogische Einrichtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anforderungen für Errichtung und Betrieb; Unterliegen Aufsicht</li> </ul>	<b>Private Einrichtungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>idR keine Genehmigungspflichten in GVG vorgesehen</li> </ul>	<b>Einrichtungen der Behindertenhilfe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>zT genehmigungspflichtig</li> <li>zT wird der Vertragsinhalt gesetzlich determiniert</li> </ul>

## ■ Leistungsabgeltung

<b>Kinder- und Jugendhilfe</b>	<b>Grundversorgung</b>	<b>Behindertenhilfe</b>
IdR in Form von Tagsätzen (Höhe/Berechnung zT in VO geregelt)	IdR in Form von Tagsätzen (Höchstkostensätze richten sich idR nach GVV)	IdR in Form von Tagsätzen (Höhe zT in VO geregelt)

# Zusammenspiel der Systeme (1)

## Grundversorgung als *lex specialis* zur Kinder- und Jugendhilfe?

- Abschließende Regelung in den GVG?
- Ergänzung durch Kinder- und Jugendhilfe?
  - dort wo Leistungen der KJH durch GV nicht abgedeckt sind (zB bei voller Erziehung?)
- zT ausdrückliche Regelungen der Verhältnisse in den Landesgesetzen – GVG berühren KJHG nicht
- umF haben auch Ansprüche auf Leistungen der KJH, wenn nicht durch GV abgedeckt!
  - dort wo GV gleichwertige Leistungen vorsieht, Subsidiarität der KJH

# Zusammenspiel der Systeme (2)

## Behindertenhilfe als *lex specialis* zur Kinder- und Jugendhilfe?

- Leistungen der Behindertenhilfe sind an die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst
- Kinder- und Jugendhilfe ist subsidiär zur Behindertenhilfe zu gewähren
  - Insofern die Behindertenhilfe die Leistungen der KJH abdecken, kein Anspruch auf Leistungen aus der KJH
  - Werden Kinder in öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der sozialen Eingliederung betreut, sind Erziehung und Pflege wohl abgedeckt

# Rechtliche Würdigung (1)

## Verfassungsrechtliche Erwägungen:

- Unterschiede in den Bundesländern
  - Autonomie der Länder (Bundesstaatlichkeitsprinzip)
- Unterschiede zwischen den Systemen
  - Höhe der Tagsätze
    - GV geringere Tagsätze aber auch geringerer Leistungsumfang
    - Anspruch der umF auf zusätzliche Leistungen aus KJH
      - Im Bedarfsfall (Berücksichtigung des Kindeswohls!)?
      - Umfang und Abgeltung der Leistung richtet sich grundsätzlich nach der Vereinbarung zwischen Einrichtung und Land



# Rechtliche Würdigung (2)

## Verfassungsrechtliche Erwägungen:

- Unterschiede zwischen den Systemen
  - Unterschiedliche Einrichtungen
    - Keine gesetzliche Regelung, die verhindert, dass Einrichtungen Leistungen aller Systeme erbringen; zT auch keine zusätzlichen Bewilligungen erforderlich
    - Problem der Segregation von Kindern mit Behinderungen
  - Unterschiede im Rechtsschutz
    - Privatrechtliche Ansprüche: Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten
    - Öffentlich-rechtliche Ansprüche: Rechtsschutz gegen darüber absprechende Bescheide vor den Verwaltungsgerichten
- Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (Ordnungssysteme)

# Conclusio und Ausblick

- *Alle* Kinder haben Ansprüche auf Leistungen aus der KJH – insofern sie nicht durch besondere Regelungen der GV oder Behindertenhilfe abgedeckt sind
- Werden sie nicht geleistet: idR Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten
- Verbesserungspotential durch einheitliches System?